



## Sitzungsvorlage

TOP 06 – öffentlich – vorberatend

|                     |                          |                 |                |
|---------------------|--------------------------|-----------------|----------------|
| <b>Sitzungstag:</b> | <b>19.03.2025</b>        |                 |                |
| <b>Gremium:</b>     | <b>Betriebsausschuss</b> |                 |                |
| Fachbereich:        | Hauptamt                 | Sitzungsnummer: | BetrA/2025/002 |
| Sachbearbeiter/in:  | Ralf Heimes              | Vorlagennummer: | 2024/030       |

## Abwicklung von Investitionen im Rahmen der Beschlüsse des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne

### Sachvortrag:

Derzeit ist die Abwicklung von Investitionen bei der Inselgemeinde mit ihren Eigenbetrieben sehr aufwändig und verbraucht hohe Ressourcen. Bereits im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen veranschlagte Projekte gehen derzeit gemäß den jeweiligen Wertgrenzen weitgehend noch in die zuständigen Gremien, um eine Ausschreibung beschließen zu lassen. Anschließend erfolgt nach Vorlage der Submissionsergebnisse nochmal eine Beschlussfassung für eine Auftragsvergabe. Dies unabhängig davon, ob die Vergabeergebnisse im Rahmen der Haushaltsplanung liegen oder nicht. Das führt dazu, dass über Investitionen, z. B. für ein Fahrzeug, dreimal beschlossen und zudem über die Vorberatung jeweils in bis zu zehn Sitzungen beraten wird. Dies ist im Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) oder in der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) so nicht vorgesehen und führt teilweise zu erheblichen Verzögerungen.

Gemäß § 58 NKomVG ist der Rat im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen für die Verfügung über das Gemeindevermögen zuständig. In der Hauptsatzung ist festgelegt, dass der Rat über Vergaben von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Auftragswert im Einzelfall von 80 T€ beschließt. Dieser Beschluss über Maßnahmen erfolgt bereits mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne, in dem die Investitionen aufgeführt und mit den erwarteten bzw. geplanten Kosten veranschlagt sind. Bei einer Abwicklung der Investitionen im Rahmen des Haushaltsbeschlusses bedarf es also keines weiteren Vergabebeschlusses. Auch die Regelungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft gemäß den §§ 110 ff NKomVG sehen neben den Vorgaben zur Aufstellung der Haushaltsplanung keine weiteren Vorgaben zu zusätzlichen Beschlüssen vor. Auch die EigBetrVO enthält keine weitergehenden Regelungen. § 27 KomHKVO sieht vor, dass Ermächtigungen zur Auszahlung für Investitionen nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund des Nds. Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (NTVergG) und der VOB/A das Vergaberecht geändert wurde. Hieraus ergeben sich Fristvorgaben für Vergabeverfahren.

Die Bindefrist ist auf 30 Tage beschränkt, so dass innerhalb dieser Frist die Angebote geprüft und gewertet werden müssen. Hierzu gehört auch die ggf. erforderliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, welches ab einem Auftragswert von 30 T€ zu beteiligen ist. Spätestens mit Ablauf der Frist muss das Unternehmen, welches den Zuschlag bekommen soll, informiert und der Zuschlag erteilt werden. Das Unternehmen ist sonst nicht mehr an sein Angebot gebunden. Die Fristen sind bei der derzeitigen Abwicklung von Aufträgen kaum zu halten und im Regelfall muss eine Verlängerung der Bindefrist vereinbart werden. Wenn die grundsätzliche Zustimmung zu einem Projekt über die Haushaltsplanung erteilt worden ist und die anschließende Ausschreibung sich im zuvor veranschlagten Kostenrahmen befindet, können die Entscheidungsgremien aufgrund der vorgegebenen Fristen nicht mehr tätig werden oder die Ausschreibung aufheben oder ruhen lassen. Die einzigen Gründe eine Ausschreibung wieder aufzuheben ergeben sich aus § 63 der Vergabeordnung (VgV) und § 17 VOB/A. Ein Vergabeverfahren kann somit nur unter besonderen Voraussetzungen aufgehoben werden, z.B. wenn kein wirtschaftliches Angebot eingereicht wurde. Die Rechtsprechung dazu ist nicht einheitlich, aber Kostensteigerungen von bis zu 10 % werden in der Regel als üblich und hinnehmbar angesehen.

Aufgrund der Erläuterungen wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen bei Einzelinvestitionen wie Fahrzeugen, Maschinen, etc. künftig den Beschluss über den Haushaltsplan bzw. die Wirtschaftspläne als Freigabe des Rates für die Umsetzung der Investition zu werten. Voraussetzung sind dabei immer die Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben des NKomVG, der KomHKVO und der EigBetrVO. Dies ist zwingend von der Verwaltung sicherzustellen.

Projekte mit mehreren Gewerken sollten nach Auffassung der Verwaltung unabhängig von den Haushaltsansätzen weiter in den Gremien behandelt und die Auftragsvergaben dem Grunde nach beschlossen werden. Die Durchführung der Vergabeverfahren und die sich daraus ergebenden Auftragsvergaben sollten dann unter Einhaltung der Haushaltsvorgaben und des Vergaberechts über die Verwaltung laufen.

Vorschlag:

#### **Anschaffung Feuerwehrfahrzeug**

Kostenschätzung und Beschluss Haushaltsplan 100 T€

Ausschreibung Verwaltung

|         |      |        |                            |
|---------|------|--------|----------------------------|
| Angebot | bis  | 110 T€ | Auftragsvergabe Verwaltung |
|         | über | 110 T€ | Ratsbeschluss              |

#### **Erneuerung Umkleiden, Duschen, Toiletten EWB**

Kostenschätzung und Beschluss Wirtschaftsplan 75 T€

Planung Gewerke, Vorbereitung Ausschreibung Verwaltung

Beschluss Auftragsvergaben gemäß Wertgrenzen für das Projekt mit geschätzten Ansätzen der

|                  |                  |       |
|------------------|------------------|-------|
| Gewerke wie z.B. | Tischlerarbeiten | 25 T€ |
|------------------|------------------|-------|

|  |                 |       |
|--|-----------------|-------|
|  | Fliesenarbeiten | 25 T€ |
|--|-----------------|-------|

|  |                 |       |
|--|-----------------|-------|
|  | Sanitärarbeiten | 25 T€ |
|--|-----------------|-------|

Ausschreibung Gewerke durch Verwaltung

|                  |                                      |                            |
|------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| Angebote Gewerke | bis zu 10 % Kostensteigerung         | Auftragsvergabe Verwaltung |
|                  | Gesamtbetrag eingehalten             | Auftragsvergabe Verwaltung |
|                  | Kostensteigerung insgesamt über 10 % | Gremien gemäß Wertgrenzen  |

Bei absehbaren Abweichungen von den Haushaltsansätzen müssten Investitionen vorab weiter gemäß den festgesetzten Wertgrenzen in die Gremien gebracht werden.

Unabhängig davon sollte in den Gremien eine regelmäßige Berichterstattung über die getätigten Anschaffungen bzw. den Stand des Projektes und die Einhaltung der Ansätze im Haushaltsplan bzw. in den Wirtschaftsplänen erfolgen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Betriebsausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

1. die Änderung der Abwicklung von Investitionen im Rahmen der Beschlüsse des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.
2. die Änderung der Abwicklung von Investitionen im Rahmen der Beschlüsse des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne wie folgt:

Langeoog, den 11.03.2025